

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 91 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Auskunftspflicht und den Datenschutz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2004 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von Experten befasst.

Auf der Expertenbank waren Referatsleiter Mag. Raos (Referat Landesstatistischer Dienst), Mag. Arzt (Büro für Frauenfragen und Gleichbehandlung) sowie Frau Dr. Pluntz (AK) vertreten.

Aus den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung wird der allgemeine Teil wie folgt dargestellt:

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, sicherzustellen, dass sich der Landesstatistische Dienst die erforderlichen Daten über die wirtschaftlichen, demographischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten im Bundesland Salzburg verschaffen kann, um den Landesorganen für die Planung und Vorbereitung von Entscheidungen sowie die Beurteilung getroffener Maßnahmen fundierte statistische Grundlagen zu liefern. Dabei soll es zu keiner Ausweitung der Erhebungstätigkeit des Landesstatistischen Dienstes kommen. Vielmehr geht es darum, die rechtlichen Grundlagen für die effiziente Wahrnehmung der von ihm zu besorgenden Aufgaben zu schaffen und (primär) statistische Erhebungen beim individuellen Dateninhaber zu vermeiden.

Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung zur Erreichung dieses Ziels ergibt sich aus dem in Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie ergangenen Datenschutzgesetz des Bundes: § 1 Abs 2 DSG 2000 lautet: „Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl Nr 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders

schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Fall zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“

Aus dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung geht hervor, dass auch dann, wenn der Landesstatistische Dienst („staatliche Behörde“ iSd § 1 Abs 2 DSG 2000) um die Übermittlung schutzwürdiger personenbezogener Daten von anderen mit statistischen Aufgaben betrauten Einrichtungen, wie zB der Bundesanstalt Statistik Österreich, ersucht, dafür ein entsprechendes Landesgesetz notwendig ist (vgl „nur aufgrund von Gesetzen“); ein Landesgesetz im Übrigen deshalb, weil jener Gesetzgeber zur Normierung der Datenübermittlung zuständig ist, der die Daten für seine Zwecke (Landesstatistik iSd Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG) in Anspruch nimmt (vgl Wiederin in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 22 B-VG Rz 54).

Geht es also um schutzwürdige Daten iSd § 1 DSG 2000, so ist ein legislativer Handlungsbedarf auf Landesebene gegeben. Mangels Außenwirkung reichen die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, kundgemacht unter LGBl Nr 95/1985 bzw BGBl Nr 408/1985, oder auch die verfassungsrechtliche Amtshilfebestimmung des Art 22 B-VG als Grundlage für die Datenverwendung nicht aus. Sind jedoch personenbezogene, aber nicht schutzwürdige Daten Gegenstand der Übermittlung, wäre keine gesetzliche Grundlage für diesen Datenfluss erforderlich. Im Fall von besonders schutzwürdigen, personenbezogenen Daten (sensible Daten iSd § 4 Z 2 DSG 2000) sind demgegenüber nicht nur eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten, die zur Wahrung besonders wichtiger öffentlicher Interessen dienen muss, sondern auch besondere gesetzliche Garantien für deren Geheimhaltung erforderlich.

Diesen Vorgaben entsprechend sieht der einfachgesetzliche, sich ausdrücklich auf Datenanwendungen für Zwecke der Statistik beziehende § 46 Abs 2 Z 1 DSG 2000 vor, dass es zur einschlägigen Verwendung der Daten einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf. Darüber hinaus normiert zB § 16b Abs 8 Meldegesetz, dass die im zentralen Melderegister gespeicherten Daten (neben Organen der Bundesstatistik) nur nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufenen Organen übermittelt werden dürfen.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage und des Umstandes, dass es in Salzburg bisher keine landesstatistikrechtlichen Vorschriften gibt, weigern sich denn auch über entsprechende Daten verfügende Bundesdienststellen bzw die Statistik Österreich, dem Land Salzburg Daten zu übermitteln, welche für das effektive Arbeiten des Landestatistischen Dienstes aber unabdingbar sind. Ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers erscheint daher geboten.

Um nun den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei gleichzeitiger Beachtung der gemeinschaftsrechtlich gebotenen Zweckgebundenheit und Erforderlichkeit der Datenerhebung sowie der Beschränkungen der Datenübermittlung Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die zu diesem Zweck unerlässlichen Bestimmungen als eigenen Abschnitt in das bisherige Gesetz über die Auskunftspflicht und den Datenschutz zu integrieren, ohne ein neues Gesetz zu schaffen. Somit werden auch die allgemeinen Ziele der Rechtsbereinigung und Deregulierung keinesfalls konterkariert.

Im Übrigen wird auf die weiteren sehr ausführlichen Erläuterungen sowie auf den Gesetzestext selbst verwiesen.

Eine äußerst kontroverielle Debatte entwickelte sich anhand eines Antrags der Grünen. Dieser lautet wie folgt:

„§ 22 (2) wird ergänzt durch Z 6:

6. Statistische Erhebungen des Landes haben durchgehend geschlechtsspezifisch zu erfolgen und sind auch geschlechtsspezifisch auszuwerten.

§ 22 (4) jetzige Z 6 wird gestrichen und ersetzt durch:

6. Gewährleistung der geschlechtsspezifischen Erhebung und der geschlechtsspezifischen Evaluierung von Daten.“

Zur Begründung führt Abg. Dr. Reiter (Grüne) aus, dass man auch zur Verwirklichung des Prinzips Gender Mainstreaming dringend Daten brauche. Der Grundsatz einer geschlechterspezifischen Datenerhebung gehe auf eine Empfehlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und eine solche des Büros für Frauenfragen und Gleichbehandlung zurück. Diese Empfehlung wurde in der weiteren Folge nicht berücksichtigt. Es stelle sich die Frage, wer bestimme, wann die Sinnhaftigkeit von geschlechtsspezifischen Daten gegeben seien.

Abg. Mag. Apeltauer (SPÖ) weist darauf hin, dass die Regierungsvorlage umsichtig erstellt worden sei. Im Übrigen sei unter § 22 Abs 3 Z 6 die Sicherstellung der geschlechtsspezifischen Erhebung und Auswertung der Daten in all jenen Fällen vorgesehen, in denen ein Geschlechtsbezug Sinn hat und aufgrund der Art der Erhebung möglich sei. Dies würde – so die Meinung der SPÖ – hinreichend Grundlage dafür sein, auch eine geschlechtsspezifische Erhebung wie Auswertung vorzunehmen.

Zweiter Präsident Abg. MMag. Neureiter (ÖVP) unterstützte grundsätzlich das Anliegen des Gender Mainstreamings und richtete in diesem Zusammenhang an die anwesenden Experten Fragen mit dem Ziel, ob hinreichend Datenmaterial zu Verwirklichung dieses Prinzips gegeben sei.

In der Expertenrunde bedauert Frau Dr. Pluntz (AK), dass die Vorstellungen der Arbeiterkammer nur minimal berücksichtigt worden seien. Es stelle sich die Frage, wer die Sinnhaftigkeit zu beurteilen habe und weist auf einen zurückliegenden Beschluss des Landtages hin. Auch der Vertreter des Landesfrauenbüros, Mag. Arzt, betonte die Notwendigkeit einer geschlechtsspezifischen Datenerhebung.

Hingegen erklärt Mag. Raos, dass die Transparenz sich aus der speziellen Darstellung von geschlechtsspezifischen Spezifizierungen ergebe. Im Übrigen sei die Landesstatistik abhängig von den zu mindestens 95 % von anderen Stellen bzw von der Bundesstatistik erhobenen Daten. Das Land Salzburg könne daher nur sehr wenig über eine eigene gesetzliche Grundlage machen. In der Folge werden auch Beispiele angeführt, für die eine geschlechtsspezifische Datenauswertung gar nicht notwendig wäre (zB Nächtigungsstatistik). Wenn also vom Gegenstand eine geschlechtsspezifische Erhebung bzw geschlechtsspezifische Auswertung nicht sinnvoll sei, so sollte man eine solche auch nicht vornehmen. Eine geschlechtsspezifische Auswertung würde und könne nur dort erfolgen, wenn dies möglich und sinnvoll wäre. Sodann wird folgender Entschließungsantrag von der ÖVP eingebracht und nach redaktioneller Überarbeitung von ÖVP und SPÖ gemeinsam getragen und schließlich von SPÖ, ÖVP und den Grünen mehrheitlich gegen die Stimme der FPÖ verabschiedet. Dieser lautet:

„Die Landesregierung wird ersucht, sich bei allen zuständigen Bundesstellen für eine volle Realisierung des Grundsatzes des Gender-Mainstreamings bei allen personenbezogenen Erhebungen einzusetzen.“

Darüber wurde die Landesverwaltung gesondert informiert.

In der Folge werden die Ziffern 1, 2, 3 und 5 einstimmig und die Ziffer 4 mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die der Grünen, das Gesetzesvorhaben im Gesamten von den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen dem Landtag zur Beschlussfassung empfohlen. Das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes wird mit 1. Jänner 2005 festgelegt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 91 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass in der Z 5 das Datum 1. Jänner 2005 lautet.

Salzburg, am 6. Oktober 2004

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Mag. Apeltauer eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 10. November 2004:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.